

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 14. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2021)

zum Thema:

Abschiebungen unter Pandemiebedingungen (I)

und **Antwort** vom 29. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26175
vom 14. Januar 2021
über Abschiebungen unter Pandemiebedingungen I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welche Staaten sind Abschiebungen aufgrund von pandemiebedingten Maßgaben der Zielstaaten derzeit ausgeschlossen?
2. In welche Staaten sind Abschiebungen aufgrund von pandemiebedingten Maßgaben und Einschätzungen der BRD und/oder des Landes Berlin derzeit ausgeschlossen?

Zu 1. und 2.:

Eine Liste der Staaten, in die Abschiebungen aufgrund von pandemiebedingten Maßgaben der Zielstaaten ausgeschlossen ist, steht dem Senat nicht zur Verfügung. Das Pandemiegeschehen und damit einhergehend auch die pandemiebedingten Maßgaben der einzelnen Staaten entwickeln sich hochdynamisch. Es obliegt dem Herkunftsstaat zu entscheiden, ob und inwieweit er seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Wiederaufnahme eigener Staatsangehöriger in der aktuellen Situation nachkommen kann. Mit Zulassung von Sammelchartern und Einzelmaßnahmen machen die Herkunftsländer deutlich, dass sie bereit und in der Lage sind, ihre Staatsangehörigen unter den Rahmenbedingungen der Pandemie aufzunehmen.

Das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, aktualisiert vor diesem Hintergrund täglich das Lagebild zu den Auswirkungen der pandemischen Lage auf Rückführungsmaßnahmen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird in jedem Einzelfall geprüft, ob eine Abschiebung in den Staat erfolgen kann.

Ein genereller Ausschluss bestimmter Staaten aufgrund der pandemiebedingten Maßgaben und Einschätzungen ist weder durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Berlin erfolgt.

Sudan	Frankreich							1						1
Syrien	Niederlande								1					1
Syrien	Frankreich		1											1
Syrien	Portugal			1										1
Türkei	Frankreich		1											1
ungeklärt	Österreich								1					1
ungeklärt	Spanien	1												1
Vietnam	Polen									1				1
Weißrussland	Weißrussland	1												1

5. Wie viele federführend vom Land Berlin organisierte Sammelabschiebungen aus dem Land Berlin erfolgten in 2020, und an welchen weiteren Sammelabschiebungen war das Land Berlin in 2020 beteiligt? (Bitte nach Datum, Zielstaat, federführender Zuständigkeit, Zahl der aus Berlin abgeschoben Menschen entsprechend Antwort zu Frage 4 in AGH-Drs. 18/24959, tabellarisch auflisten. Bitte zusätzlich auch die Zahl der mit dem jeweiligen Flug aus anderen Bundesländern abgeschobenen Menschen sowie die durchführende Fluggesellschaft angeben.)

Zu 5.:

Die Daten wurden wie folgt statistisch erfasst:

I. Quartal		
Zielstaat(en)	Federführung	Personenanzahl
Libanon	Niedersachsen	1
Russland	Berlin	12
Nordmazedonien	Nordrhein-Westfalen	1
Pakistan	Hessen	1
Moldau+ Serbien	Berlin	57
Aserbajdschan	Berlin	2
Libanon	Niedersachsen	1
Kroatien	Bayern	0
Türkei	Berlin	5
Moldau+ Albanien	Berlin	52
Afghanistan	Bundespolizei	2
Türkei	Berlin	2
Ägypten	Berlin	3
Serbien	Nordrhein-Westfalen	1
II. Quartal		
Zielstaat(en)	Federführung	Personenanzahl
Georgien	Berlin	19
Serbien	Berlin	30
III. Quartal		
Zielstaat(en)	Federführung	Personenanzahl
Georgien	Berlin	10
Moldau	Berlin	53
Libanon	Berlin	3
Moldau + Albanien	Berlin	43
Tunesien	Sachsen	3
Albanien + Kosovo	Hessen	1

Moldau	Berlin	57
Moldau	Berlin	36
Moldau + Serbien	Berlin	35
Serbien + Nordmazedonien	Hessen	6
Tunesien	Sachsen	1
Pakistan	Berlin	18
Moldau + Serbien	Berlin	66
Moldau	Berlin	25
IV. Quartal		
Zielstaat(en)	Federführung	Personenanzahl
Bosnien und Herzegowina	Berlin	5
Tunesien	Sachsen	0
Frankreich	Berlin	5
Georgien	Berlin	16
Moldau	Berlin	44
Frankreich	Berlin	6
Tunesien	Sachsen	2
Kosovo	Brandenburg	11
Moldau + Serbien	Berlin	46
Bosnien + Nordmazedonien	Berlin	10
Irak	Bayern	1
Tunesien	Sachsen	3
Moldau + Serbien	Berlin	49
Albanien	Baden – Württemberg	4
Afghanistan	Bundespolizei	2
Georgien	Brandenburg	1

Auf die Angabe der tagesgenauen Daten wurde verzichtet, da hierdurch möglicherweise Rückschlüsse auf zukünftige Maßnahme gezogen werden können. Die Anzahl der in der Tabelle genannten Personen beschränkt sich zudem auf die vollziehbar Ausreisepflichtigen aus dem Bundesland Berlin. Zahlen der anderen Bundesländer, die an dem Charter beteiligt waren, liegen nicht vor, weil sie statistisch nicht erfasst werden. Gleiches gilt für die durchführende Fluggesellschaft.

6. An welchen der Sammelcharter zu 5. war Frontex finanziell und/oder organisatorisch beteiligt?

Zu 6.:

Eine organisatorische Beteiligung durch Frontex erfolgte nicht. Finanziell war Frontex an den in der folgenden Tabelle zu entnehmenden Maßnahmen beteiligt.

Quartal	Zielstaat(en)
I.	Russland
	Moldau/Serbien
	Aserbajdschan
	Albanien/Moldau
II.	Georgien
	Serbien
III.	Georgien
	Moldau
	Moldau/Albanien
	Moldau
	Moldau
	Moldau/Serbien
	Pakistan
	Moldau/Serbien
	Moldau
IV.	Moldau
	Moldau/Serbien

Quelle: Auszug aus der durch die Direktion Zentrale Sonderdienste Gefangenwesen 32 händisch erfassten Excel-Tabelle über Kostenforderungen an Frontex, Stand: 21. Januar 2021

7. An welchen der Sammelcharter zu 5. waren neben Landes- und Bundespolizisten auch Sicherheitskräfte von Frontex, staatliche Sicherheitskräfte oder private Sicherheitskräfte anderer Staaten mit an Bord? (Bitte detailliert nach Flug, organisatorischer und Staatszugehörigkeit auflisten.)

Zu 7.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, da die Sicherheitsbegleitung während des Fluges allein in die Zuständigkeit der Bundespolizei fällt.

Berlin, den 29. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport